



Liebe KollegInnen,

wir geben euch hier eine aktuelle Information zum Stand der KV-Sondererhöhung und Gegenrechnung:

2022 wurde im Kollektivvertrag eine Sondererhöhung in den Beschäftigungsgruppen 5-8 vereinbart, die den allermeisten Mitarbeiter:innen in diesen Beschäftigungsgruppen mehr Geld bringt. Diese **Sondererhöhung wurde zusätzlich zur KV-Erhöhung erreicht**. 2022 wurde auch vereinbart, dass **individuelle Besserstellungen** (Überzahlungen gegenüber dem KV) berücksichtigt und **gegengerechnet werden können**.

2023 wurden die Sondererhöhungen in Form Einmalzahlungen ausgezahlt. Von diesen Einmalzahlungen haben alle Mitarbeiter:innen in Beschäftigungsgruppen 5-8 profitiert.

2024 wurde die KV-Tabelle erhöht und es kam noch zu keiner Gegenrechnung.

2025 kam es neben einer weiteren Erhöhung der KV-Tabelle auch zur Gegenrechnung eines Teils der Besserstellungen. Dadurch kam bei den MitarbeiterInnen mit Besserstellungen zu einem Minusbetrag auf dem Gehaltszettel. Dies hat zu Irritationen geführt, weil auch die Formulierung des Paragraphen im Kollektivvertrag kaum/nicht verständlich war.

1. **Änderung der Formulierung im KV § 33 Abs. 4 zu Gegenrechnung der Sondererhöhung:** Der Paragraph war bisher missverständlich formuliert und wird jetzt klarer dargestellt. In Zukunft (ab Jän26) wird dadurch kein Minusbetrag mehr auf dem Gehaltszettel aufscheinen, sondern der KV-Gehalt mit der Sondererhöhung und der Gegenrechnung ausgewiesen. Dabei kann in der Darstellung die KV-Tabelle unterschritten werden.
2. **Konstruktive Gespräche mit der Geschäftsleitung** über eine Adaptierung der Betriebsvereinbarungen und im Gegenzug einem teilweisen Verzicht des Betriebes auf eine Gegenrechnung **brachten noch kein Ergebnis**.
3. Der **Verhandlungswille** der Möglichkeit des Betriebes zur Gegenrechnung ist **eindeutig**. Es besteht aber die Möglichkeit der **individuellen Klärung** über die Arbeiterkammer bezüglich der Überzahlungen und der Gegenrechnung. Die **AK-Rechtsberatung** an den Bezirksstellen prüft jede einzelne Anfrage individuell (Verfallsfrist von 8 Monaten beachten).

Liebe Grüße aus dem BR-Büro und schönen Sommer!